

Registerdschungel im 21. Jahrhundert^{*}

Arkadiusz Wudarski

Professor an der Europa-Universität Viadrina und Universität Zielona Góra^{**}

Lado Sirdadze

Doktorand an der Europa-Universität Viadrina

I. Europäische Registrierungstendenz

1. Register in der heutigen Rechtswirklichkeit

Die ständig wachsende und sich stets weiter globalisierende Wirtschafts- und Rechtswelt benötigt heute – wie kaum je zuvor – zuverlässige Instrumente für die Einordnung und Klarstellung der bereits vielfältigen und sich gleichsam kontinuierlich weiterentwickelnden Rechtsverhältnisse, welche die Transparenz und Sicherheit im Rechtsverkehr gewährleisten können. In diesem Bedürfnis ist der Ursprung des Registrierungsgedankens zu suchen, der uns seit jeher begleitet und aus der heutigen Rechtswirklichkeit kaum wegzudenken ist. Register sind allgegenwärtig und bilden ein sich in vielen unterschiedlichen Facetten darstellendes und kaum überschaubares Gesamtbild. Sie werden sowohl im Berufs- als auch im Privatleben, und zwar oft unabhängig von unserem Willen, eingesetzt. Register begleiten die Menschen von der Geburt bis zu ihrem Tod und teils sogar noch darüber hinaus, indem einige von ihnen erst im Sterbefall an besonderer Bedeutung gewinnen¹ oder gar erst dann errich-

tet werden². In diesem Sinne ordnen Register die weltlichen Angelegenheiten auch nach unserem Tod. Für (quasi-)juristische Personen stellt eine Registereintragung sogar eine existenzielle Unentbehrlichkeit dar³. Register bringen auch Sachen⁴ und Rechte⁵ zur Entstehung, entfalten

des 21. Jahrhunderts, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2016, 23 – 81.

^{**} Arkadiusz Wudarski ist Professor für Polnisches und Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Europa-Universität Viadrina und Lehrstuhlinhaber für Zivilrecht, Zivilprozessrecht sowie Privatrechtsvergleichung an der Universität Zielona Góra (Universität Grünberg). Zur Person siehe <http://wudarski.eu/>.

¹ Vgl. beispielsweise das in Polen unbekannt und in Deutschland durch die Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister (§ 78 II Nr. 2 BNotO i.V.m. ZTRV); PL: Register der Erbschaftsbeurkundungen (rejestr aktów poświadczenia dziedziczenia, Art. 95h–Art. 95i NotarG), ferner das Zentralverweigerungsregister für Zellen-, Gewebe- und Organentnahme von menschlichen Leichen (centralny rejestr sprzeciwów na pobranie komórek, tkanek i narządów ze zwłok ludzkich, Art. 7 EVTG); DE: das Organ- und Gewebespenderegister (§ 2 III TPG).

² So etwa im Falle der Errichtung eines Nachlassinventars: PL: Art. 637 ZVGB; DE: § 1993 BGB.

³ Vgl. beispielsweise PL: Art. 37 § 1 plZGB, Art. 12, Art. 251 § 1, Art. 94, Art. 109 § 1, Art. 134 § 1, Art. 163 Nr. 5, Art. 272, Art. 289 § 1, Art. 306 Nr. 4 HGGB; DE: § 2, § 106 I HGB, § 36 I AktG, § 7 I GmbHG.

⁴ Beispielsweise die Entstehung der Immobilie im rechtlichen Sinne infolge der Grundbucheintragung (PL: Art. 21 GBHG; DE: § 7 I GBO, § 890 I BGB).

^{*} Der Aufsatz bezieht sich teilweise auf die folgende Publikation: Wudarski, Das Grundbuch in der Registerwelt. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und polnischen Grundbuch im europäischen Kontext, in: A. Wudarski (Herausgeber), Das Grundbuch im Europa

Drittwirkung⁶ und organisieren den Übergang von Rechtsgütern⁷. Sie sind darüber hinaus feste Bestandteile aller – nicht nur europäischer – Rechtsordnungen und keine Besonderheit eines ihrer Rechtsgebiete. Der Registrierungsgedanke findet sich vielmehr durch ganze Rechtsordnungen hinweg verstreut und wird dabei in verschiedener Art und Weise umgesetzt. Register haben sich sowohl in öffentlich- als auch privatrechtlichen Bereichen etabliert und weisen materiell- und verfahrensrechtliche Aspekte auf. Das Registerrecht lässt sich daher nicht einem traditionellen Rechtsgebiet zuordnen und hat einen rechts-

gebietsübergreifenden und immer häufiger auch grenzüberschreitenden Charakter⁸.

Eine nicht unerhebliche Bedeutung gewinnt das Register angesichts des Zivilisationsfortschritts in vielen Bereichen des Privatrechts. Register finden ihre Anwendung insbesondere im Vertrags⁹, Sachen¹⁰, Familien¹¹, Erb¹², Imma-

⁵ Beispielsweise Registerpfand (PL: Art. 2 I RPG, Georgien: Art. 255 b) Georgisches Zivilgesetzbuch (GZGB), ewiger Nießbrauch (PL: Art. 27 S. 2 BLG), Aktie (DE: § 67 II AktG), Hypothek (PL: Art. 67 GBHG; DE: § 873 I i.V.m. § 1115 I BGB, Georgien: Art. 286 GZGB), Grundschuld (DE: § 1192 I i.V.m. § 873 I BGB), Erbbaurecht (DE: § 873 I BGB i.V.m. § 11, § 14 ErbbauRG, Georgien: Art. 233 GZGB); § 873 I BGB ist übrigens im deutschen Recht als Generalklausel für die rechtsgeschäftliche Entstehung sämtlicher dinglicher Rechte an Immobilien zu sehen. Ohne vertragliche Einigung und Eintragung in das Grundbuch entsteht kein solches Recht. Dasselbe gilt auch für Georgien. Art. 311¹ betrifft die Eintragung des dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache aufgrund eines dinglichen Vertrags.

⁶ Beispielsweise der öffentliche Glaube des Grundbuchs (DE: § 891 i.V.m. § 892 BGB; PL: Art. 3 i.V.m. Art. 5 GBHG, Georgien: Art. 312 I GZGB); des Handelsregisters (DE: § 15 HBG); der Personenstandsbücher (DE: § 54 PStG); die positive und negative Publizitätswirkung der Eintragung im Landesgerichtsregister (PL: Art. 14, Art. 17 LGRG); ausschließende Rechtsposition des Inhabers eines im Register eingetragenen Patents (DE: § 9 S. 2 PatG).

⁷ Beispielsweise Eintragung des Eigentumsübergangs an einem Grundstück (DE: § 925 I, § 873 I BGB, Georgien: Eintragung des Eigentumsübergang aufgrund des dinglichen Vertrags, Art. 183 GZGB); Übertragung einer Buchhypothek durch Eintragung der Abtretung ins Grundbuch (DE: § 1154 III, § 873 I BGB); Eigentumsübertragung eines im Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffs durch Eintragung der Eigentumsübertragung ins Binnenschiffsregister (DE: § 3 SchRG).

⁸ Siehe nur Europäisches Patentregister (Art. 127 EPÜ), Europäisches Register von Agenturen zur Qualitätssicherung (Nr. 3 Empfehlung 2006/143/EG), Unionsregister für das EU-Emissionshandelssystem (Art. 1 VO 389/2013), Register für Biozid-Produkte (Art. 1 B 2010/296/EU), das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen (Art. 34 I RL 2008/57/EG, DB 2011/665/EU), Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Art. 1 VO 166/2006/EG), Gemeinschaftslisten der Zusatzstoffe (Art. 4 VO 1333/2008), Transparenz-Register (Nr. I TransRegEU-Vereinbarung).

⁹ PL: beispielsweise Register der unzulässigen Bestimmungen der Vertragsmuster (rejestr postanowień wzorców umowy uznawanych za niedozwolone, Art. 47945 § 2 ZVGB).

¹⁰ PL: Pfandregister (rejestr zastawów, Art. 36–Art. 44 RPG), Grundbuch (księga wieczysta, Art. 1–Art. 582 GBHG), Schiffs- und Yachtregister (rejestr okrętowy i rejestr jachtów, Art. 23 SeeGB), Schiffsbauregister (rejestr statków w budowie, Art. 25 Nr. 3 SeeGB), Luftfahrzeugregister (rejestr statków powietrznych, Art. 34–Art. 44 LRG); DE: Grundbuch (§ 873 ff. BGB i.V.m. GBO), Seeschiffs- und Binnenschiffsregister (§ 3 SchRegO), Schiffsbauregister (§ 65–§ 74 SchRegO), Luftfahrzeugpfandrechtsregister (§ 78–§ 97 LuftFzG i.V.m. LuftRegV, Georgien: öffentliches Register (Art. 1 fortfolgende des Georgischen Gesetzes zum öffentlichen Register); zu Immobilienregistern, die lediglich tatsächliche Verhältnisse an Grundstücken bestimmen, vgl. PL: Evidenz der Grundstücke und Gebäude (ewidencja gruntów i budynków, Art. 20–Art. 26 RGKG); DE: Liegenschaftskataster (§ 2 II GBO i.V.m. mit Landesgesetzen, z. B. in Bayern Art. 5–Art. 11 VermKatG).

¹¹ DE: Zentrales Vorsorgeregister (§ 78 II Nr. 1 BNotO i.V.m. VRegV), Güterrechtsregister (§ 1558 BGB), Eheregister (§ 15 PStG), Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG); Georgien: Register der zertifizierten Babysitter (Art. 88 II des Gesetzbuches zu Kinderrechten).

¹² Zum Register der Erbschaftbeurkundungen und zum Zentralen Testamentsregister siehe Fn. 1.

terialgüter⁻¹³, Arbeits⁻¹⁴, Handels- und Wirtschaftsrecht¹⁵ sowie im Verfahrens⁻¹⁶ und Vollstreckungsrecht¹⁷.

¹³ PL: Register für Patente, Gebrauchsmuster, Produktdesign, Markenzeichen, geographische Bezeichnungen und Topografie integrierter Schaltkreise (rejestr: patentowy, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych, topografii układów scalonych, Art. 228 I IGRG); DE: Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138 UrhG), Markenregister (§ 4 Nr. 1, § 32 I MarkenG), Patentregister (§ 30 I PatentG), Register für eingetragene Designs (§ 19 I DesignG); Georgien: Register für gewerbliches Eigentum.

¹⁴ PL: Evidenz der minderjährigen Arbeiter (ewidencja pracowników młodocianych, Art. 193 AGB), Register der Arbeitsunfälle (rejestr wypadków przy pracy, Art. 234 § 3 AGB), Register der Berufskrankheiten (rejestr chorób zawodowych, Art. 235 § 4 i.V.m. Art. 237 § 4 Nr. 1 AGB und KHR-VO), Tarifvertragsregister (rejestr układów zbiorowych, Art. 2419 § 5 AGB, Art. 24111 § 1, § 6 AGB i.V.m. TVR-VO, Art. 24127 § 2 AGB), Register der Arbeiten, bei denen es zum Kontakt mit krebserregenden oder mutagenen Substanzen, Präparaten, Faktoren oder Technologieprozessen kommt und Register der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer (rejestr prac w kontakcie z substancjami chemicznymi, ich mieszaninami, czynnikami lub procesami technologicznymi o działaniu rakotwórczym lub mutagennym oraz rejestr pracowników zatrudnionych przy tych pracach, Art. 222 § 2 i.V.m. Art. 222 § 3 Nr. 2–3 AGB und ANR-VO), Register der Arbeiten, die die Arbeitnehmer der Gefahr der Wirkung schädlicher biologischer Faktoren aussetzen, und ein Register der bei solchen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer (rejestr prac narażających pracowników na działanie szkodliwych czynników biologicznych oraz rejestr pracowników zatrudnionych przy takich pracach, Art. 2221 § 2 i.V.m. Art. 2221 § 3 Nr. 4 AGB und BFR-VO), Evidenz der Arbeitszeit (ewidencja czasu pracy, Art. 25 I AZFG, Art. 149 § 1 AGB); DE: zur Aufzeichnung der Arbeitszeit vgl. § 16 II ArbZG, für Straßentransport (§ 21a VII ArbZG), Verzeichnis der Jugendlichen (§ 49 JArbSchG), Tarifregister (§ 6 TVG); Georgien: Register der privaten Arbeitsagenturen.

¹⁵ DE: Vermittlerregister (§ 11a GewO), Handelsregister und Unternehmensregister (§ 8–§ 12 HGB), Partnerschaftsregister (§ 4 I PartGG i.V.m. PRV), Genossenschaftsregister (§ 10 GenG i.V.m. GenRegV), Vereinsregister (§ 21 BGB i.V.m. VRV); PL: das steuerliche Einnahmen- und Ausgabenbuch (księga przychodów i rozcho-

Besonders hervorzuheben ist auch die Rolle des Registers im Wirtschaftsleben. Dies bestätigt der enorme Anstieg von Registern nach der politischen Wende 1989 in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Die Tendenz zur Errichtung neuer Registerformen hing dort eng mit der Entwicklung der freien Marktwirtschaft zusammen und war Folge und Ausdruck der vollständigen Umwandlung des Wirtschaftssystems. Register wurden als eine Voraussetzung zur Schaffung einer zuverlässigen und transparenten Grundlage für wirtschaftliche Aktivitäten gesehen. Sie haben eine besonders wichtige Ordnungsfunktion in der Gesellschaft zu erfüllen und tragen damit zur Erleichterung und Sicherheit des Rechtsverkehrs bei. Aus dem Bedürfnis nach dem Schutz der Interessen der Gesellschaft ergaben sich tiefgreifende Reformen der bisherigen Registerformen und nicht selten die Errichtung gänzlich neuer Register.

2. Immobilienregistrierung

Neben der Einführung neuer Registersysteme für den Bereich der Wirtschaft¹⁸ hat insbeson-

dów, Art. 24a ESPG, dazu auch FEAB-V), Handlungsbücher (księgi rachunkowe, Art. 9 RWG); Georgien: Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen (Art. 28 I GZGB).

¹⁶ DE: § 374–§ 401 FamFG.

¹⁷ DE: Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO i.V.m. SchuFV), Vermögensverzeichnis (§ 802k ZPO i.V.m. VermVV); PL: Register zahlungsunfähiger Schuldner (rejestr dłużników niewypłacalnych, Art. 55–Art. 60 LGRG); Georgien: Schuldnerregister (Art. 19¹ fortfolgende des Gesetzes zur Zwangsvollstreckung).

¹⁸ In Polen besteht ein Dualregistersystem der wirtschaftlichen Tätigkeit, das auf die Rechtsform der Unternehmer zurückzuführen ist. Eine zentrale Registereinrichtung ist das Landesgerichtsregister (Krajowy Rejestr Sądowy – KRS) in dessen Rahmen das Unternehmerregister (rejestr przedsiębiorców) geführt wird. Ins Unternehmerregister werden sowohl juristische Personen (Handelskapitalgesellschaften, Genossenschaften und Staatsunternehmen)

eingetragen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben als auch Organisationseinheiten, die keine Rechtspersönlichkeit haben (Personenhandelsgesellschaften). Der Katalog der ins Unternehmerregister einzutragenden Rechtsträger ist in Art. 36 LGRG geregelt. Diese Auflistung hat einen offenen Charakter und entgegen der wörtlichen Registerbezeichnung müssen die dort eingetragenen Rechtsträger nicht unbedingt Unternehmer sein (Zamojski, *Ustawa o Krajowym Rejestrze Sądowym. Komentarz*, Warszawa 2009, S. 250 f.; kritisch dazu Stawecki, *Rejestry publiczne. Funkcje instytucji*, Warszawa 2005, S. 270; Kosikowski, PIP Nr. 4/2001, S. 25 f.). Die Registereintragung führt in diesem Fall nicht zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich zum Erwerb der Rechtsfähigkeit. Neben dem Unternehmerregister umfasst das Landesgerichtsregister zwei weitere separate Register: das Register für non-profit-Organisationen (Vereine, andere gesellschaftliche und berufsständische Organisationen, Stiftungen sowie selbständige, öffentliche Anstalten der Gesundheitsfürsorge – *rejestr stowarzyszeniowych organizacji społecznych i zawodowych, fundacji oraz samodzielnych publicznych zakładów opieki zdrowotnej*, Art. 49–Art. 53a LGRG) und das Register zahlungsunfähiger Schuldner (Art. 55 –Art. 60 LGRG). Alle Register werden durch eine besondere Abteilung des Amtsgerichts (Registergericht) elektronisch geführt. Dem Gedanken des Gesetzgebers folgend hat das Landesgerichtsregister zwei Hauptziele zu erfüllen: das Legalisierungsziel und das Informationsziel; Zamojski (2009), S. 10; zu Registern und Evidenzen der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmer: *Sowiński*, *Rejestry i ewidencje działalności gospodarczej i przedsiębiorców*, Wrocław 2007, *passim*.

Diejenigen Unternehmer, die als natürliche Personen ihre Geschäfte führen, werden hingegen in die sog. „Zentrale Evidenz und Information über wirtschaftliche Tätigkeit“ (*centralna ewidencja i informacja o działalności gospodarczej – CEIDG*, Art. 23–Art. 39 FWT) eingetragen (Art. 23 III Nr. 1 FWT). CEIDG ist Nachfolger der Evidenz der Wirtschaftstätigkeit, die durch Gemeinden geführt wurde (vgl. Art. 7a–Art. 7i WTR; dazu Zdyb/Sieradzka, *Ustawa o swobodzie działalności gospodarczej. Komentarz*, LEX 2013, Art. 23 Rn. 1–3; mehr dazu Szydło, MoP Nr. 17/2009, Zusatzheft, S. 10 ff., 29 ff.) und wird nun seit 1. 7.2011 im online zugänglichen EDV-System (<ceidg.gov.pl>) durch den Wirtschaftsminister weitergeführt (Art. 23 II FWT). Die Übertragung der Eintragungen aus den Gemeinden in die CEIDG wurde am 31. 12. 2011 abgeschlossen. Angesichts der gesetzlich bestimmten Aufgaben (Art. 23 III FWT) werden CEIDG Evidenz-,

dere das im Kommunismus vernachlässigte Grundbuch in der neuen Wirtschaftsform eine Renaissance erlebt. In Deutschland hat sich hingegen dieses Register, das zu den ältesten seiner Art gehört, durch die Jahrhunderte hinweg bewährt und spielt im Immobilienverkehr unverändert die zentrale Rolle¹⁹. Immobilien haben im Rechts- und Wirtschaftsleben, nicht zuletzt wegen ihres hohen Wertes, eine erhebliche Bedeutung. Die zuverlässige Bestimmung des Rechtszustands der Immobilien hat für die Sicherheit des Immobilienverkehrs und die Sicherung der Hypothekarkredite²⁰ höchste Priorität. Um die nötige Rechtsklarheit zu erreichen, müssen die Rechtsordnungen über ein Instrumentarium verfügen, mit dessen Hilfe es möglich ist, sich über die rechtliche Situation von Grundstücken systematisch, eindeutig und vollständig zu informieren. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, haben sich in den nationalen Rechtsordnungen in der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern, wie z. B. in Georgien, Liegenschaftsregister (*Grundbuch, księga wieczysta, land register, ficher immobilier und livre foncier etc.*) entwickelt. Sie haben die Aufgabe, Eigentumsverhältnisse an Immobilien, Verfügungsbeschränkungen des Eigentümers und Belastungen des Grundstücks, also die Rechtsbeziehungen zwischen den Grundstückseigentümern und den an Grundstücken dinglich Berechtigten, wiederzugeben. Der Bundesgerichtshof bezeichnet das Grundbuch als Spiegel der privaten dinglichen

Information-, Schutz- und Fiskalfunktion zugeschrieben; Szydło, MoP Nr. 17/2009, Zusatzheft, S. 32 ff.; Zdyb/Sieradzka (2013), Art. 23 Rn. 4.

¹⁹ Vgl. etwa Böhringer, *BWNotZ* 1999, S. 161 f.; zur Geschichte des Grundbuchs siehe auch Strewing, *Rpfleger* 1989, S. 445 ff.

²⁰ Unter Hypothekarkrediten werden Kredite verstanden, die sowohl durch nicht-akzessorische (Grundschuld) als auch akzessorische (Hypothek) dingliche Rechte gesichert werden.

Rechte an Grundstücken²¹. Das Grundbuch wird ferner zum Garanten für einen stabilen Kreditmarkt und bildet eine der elementaren Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes. Es erscheint als unerlässlicher Träger von Informationen und damit als notwendiges Instrument, um im Immobilienverkehr sicher agieren zu können, ähnlich einem Navigationsgerät, das seinen Benutzer mittels in ihm enthaltener Daten zuverlässig zum Ziel führt. Der Registrierungsgedanke, der dem Grundbuchsystem zugrunde liegt, dehnt sich inzwischen auf weitere Rechtsgüter aus. Das Grundbuch dient also als Muster für die Errichtung neuer Register.

In Georgien entstand die Notwendigkeit eines Immobilienregisters nach dem Zerfall der Sowjetunion. Art.183 GZGB fordert außer den dinglichen und schuldrechtlichen Verträgen auch Eintragung des Eigentums in das „öffentliche Register“ (welches in Georgien dieselbe Funktion hat wie das Grundbuch in Deutschland). Aber als diese Norm und das ganze georgische Zivilgesetzbuch am 25 November 1997 in Kraft getreten sind, gab es in Georgien noch kein öffentliches Register. Deswegen musste nach Art. 1514 GZGB die Übereignung vorläufig bis Errichtung des öffentlichen Registers in die „Büros der technischen Inventarisierung“ eingetragen werden. Das am 14.11.1996 verabschiedete Gesetz zur Registrierung des Grundstücks bestimmte schon die Eintragung der Grundstücke von dem „Staatlichen Dienst für Registrierung“. Nach Art. 3 IV hatte dieser Dienst Abteilungen überall in Georgien, wo „Registraturen“ errichtet wurden. Genau diese Registraturen waren nach Art. 3 VI dafür zuständig, alle Grundstücke einzutragen und auch alle Verträge, Erbschaftbeurkundungen und ähnliche Urkunden zu bewahren, die das Eigentum an diesen Grundstücken betrafen. Dieses

Register bewahrte außerdem die topographischen Pläne der Grundstücke.

Nach der Errichtung des öffentlichen Registers in 2004 wurde durch das georgische Gesetz „zur Eintragung der Rechte an unbeweglichen Sachen“ das Eintragungsverfahren detailliert geregelt. Nach Art. 13 I dieses Gesetzes wurden die Rechte an Grundstücken und entsprechenden Daten aus Kataster in das „Register für Rechte an Grundstücken“ eingetragen.

Im Jahr 2008 wurde in Georgien ein neues Gesetz zum öffentlichen Register verabschiedet. Das neue Gesetz diente zur Reform der Register in Georgien. Nach Art. 4 I dieses Gesetzes besteht das öffentliche Register heute aus den Registern für unbeweglichen Sachen, für öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Steuerpfand und -hypothek, für Rechte an beweglichen Sachen und immateriellen Gütern und aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen. Demzufolge umfasst das georgische öffentliche Register heute (wie teilweise auch früher²²) nicht nur das Immobilienregister, sondern eine Vielfalt der anderen Register.

Außer dem Gesetz zum öffentlichen Register gibt es in Georgien auch die Instruktion für öffentliches Register, die am 31.12.2019 durch den Beschluss des Ministers für Justiz verabschiedet wurde. Diese Instruktion regelt zusammen mit dem Gesetz die Funktionen des öffentlichen Registers und beinhaltet detaillierte technische Bestimmungen für die Registrierung²³.

²¹ BGHZ 80, S. 127.

²² Vergl. Art. 29 fortfolgende des Gesetzes zum Register der Rechte an den Grundstücken.

²³ S. dazu Beschluss №487 des Ministers für Justiz von 31.12.2019 über die Instruktion für öffentliches Register.

3. Mobiliarregistrierung

Eine starke Registrierungstendenz ist in Europa insbesondere bei Mobiliarsicherheiten zu beobachten²⁴. Anstelle des traditionellen Faustpfands, das den Bedürfnissen der heutigen Wirtschaftsentwicklung nicht mehr standhält²⁵ und weitgehend verdrängt wurde, führten viele EU-Mitgliedstaaten und Georgien ein besitzloses Registerpfand ein²⁶. Neben unterschiedlichen nationalen Vorbildern haben auch internationale Konventionen²⁷ und Modellgesetze²⁸ dazu beigetragen²⁹. Die Reformen in den mittel und osteuro-

päischen Staaten beeinflussten insbesondere das aus der Initiative der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)³⁰ entstandene Modellgesetz für Sicherungsgeschäfte (MGSG)³¹, das ein Sicherheitenregister für ein besitzloses Mobiliarpfandrecht mit dessen konstitutiver Eintragung (eingetragene Sicherheit) vorsah³². Auf die dort verankerten Prinzipien wurde unter anderem bei der Reform des ungarischen Sicherungsrechts zurückgegriffen³³. Das MGSG beeinflusste weiterhin insbesondere die Reformen in Aserbaidschan, Kirgistan, Moldawien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Lettland³⁴ sowie in der Ukraine, Estland, Litauen, Bulgarien, Rumänien, Tschechien und Serbien³⁵. In Polen hat das Gesetz über Registerpfand und Pfandregister (RPG)³⁶, das am 1. Januar 1998 in

²⁴ Dazu *Baur/Stürner*, Sachenrecht, München 2009, § 14 Rn. 6; zum historischen Überblick des Registerpfands in ausgewählten Rechtsordnungen: *Widło*, *Zastaw rejestrowy na prawach*, Warszawa 2008, S. 51 ff.; *Lukas*, in: Schauer (Hrsg.), *Ein Register für Mobiliarsicherheiten im österreichischen Recht*, Wien 2007, S. 21 ff.; zur Gestalt und Funktion einer „Registrierung“ von Mobiliarsicherungsrechten *Kieninger*, *RNotZ* 2013, S. 216 ff.

²⁵ Vgl. *Schauer*, in: *Habdas/Wudarski* (Hrsg.), *Ius est ars boni et aequi – Festschrift für Stanisława Kalus* (FS Kalus), Frankfurt/Main u. a. 2010, S. 451 f.

²⁶ Siehe nur *Baur/Stürner* (2009), § 64 Rn. 89 (Frankreich), Rn. 96 (Italien), Rn. 100 (Spanien), Rn. 109 (England).

²⁷ Siehe *UNCITRAL-Convention on the Assignment of Receivables in International Trade*, (Annex Art. 3 ff.), veröffentlicht bei United Nations, New York 2004, abrufbar unter: <www.uncitral.org> (Stand: 01.03.2020); deutsche Fassung: *Schulze/Zimmermann*, *Europäisches Privatrecht, Basistexte*, Baden-Baden 2012, Nr. II.35; *UNIDROIT-Convention on International Investments in Mobile Equipment* (Cape Town Convention) v. 16. 11. 2001; deutsche Fassung: *Schulze/Zimmermann*, (2012), Nr. II.40; verfügbar auch unter: <www.uni.droit.org> (Stand: 01.03.2020); dazu *Widło* (2008), S. 148 ff.; *Kieninger*, *AcP* 208 (2008), S. 197 f. m.w.N.

²⁸ *UNCITRAL-Legislative Guide on Secured Transactions 2007*, UN-Dokument Nr. A/CN.9/637 v. 28. 9. 2007, veröffentlicht bei United Nations, New York 2010, abrufbar unter: <www.uncitral.org> (Stand: 01.03.2020); dazu *Veneziano*, in: *Eidenmüller/Kieninger* (Hrsg.), *The Future of Secured Credit in Europe*, Berlin 2008, S. 113 ff., *Lukas*, in: dies., S. 135 ff.; *Kieninger*, *AcP* 208 (2008), S. 198 f. m.w.N.

²⁹ *Baur/Stürner* (2009), § 14 Rn. 6.

³⁰ Zur Gründung und Entwicklung der EBWE: Röver, *Vergleichende Prinzipien dinglicher Sicherheiten*, München 1999, S. 65 ff.; abrufbar unter: <www.ebrd.com> (Stand: 01.03.2020).

³¹ *European Bank for Reconstruction and Development, Model Law on Secured Transactions*, London 1994; deutsche Fassung: Röver (1999), S. 191–226; englische Fassung: ZEuP 1998, S. 766–789; dazu insbesondere *Andová*, *Das Mobiliarpfandrecht in Österreich, Ungarn, Tschechien und in der Slowakei*, Schriftenreihe des österreichischen Notariats, Band 27, Wien 2004, S. 74 ff. m.w.N.; *Dahan/Simpson*, in: *Kieninger* (Hrsg.), *Security Rights in Movable Property in European Private Law*, Cambridge 2004, S. 98 ff.

³² Art. 6.2. i.V.m. Art. 8 MGSG; dazu *Dageförde*, ZEuP 1998, S. 696 ff.

³³ *Harmathy*, in: *Norton/Andenas* (Hrsg.), *Emerging Financial Markets and Secured Transactions*, London/Den Haag/Boston 1998, S. 197 ff.; mit geschichtlichem Hintergrund ders., in: *Kreuzer* (Hrsg.), *Mobiliarsicherheiten Vielfalt oder Einheit?*, Baden-Baden 1999, S. 75 ff.; *Andová* (2004), S. 90 ff.

³⁴ *Röver* (1999), 75.

³⁵ *Andová* (2004), 75 f. m.w.N.

³⁶ Zum Registerpfand und Pfandregister in Polen siehe nur *Mojak/Widło*, *Zastaw rejestrowy i rejestr zastawów. Komentarz*, Warszawa 2015, passim. Zum Registerpfand in Georgien siehe *Rusiashvili*, *Kommentar zum georgi-*

Kraft getreten ist³⁷, ebenso wie die Gesetzesänderungen im georgischen Zivilgesetzbuch vom 1. März 2006 die Tür für den Ersatz des Besitzes durch eine Registrierung breit geöffnet. Danach können Gegenstand des Registerpfands nicht nur bewegliche Sachen, sondern alle veräußerbaren Vermögensrechte sein³⁸. Mit dem Registerpfand können außer Sachen³⁹ insbesondere Forderungen, Immaterialgüterrechte, Rechte aus Wertpapieren⁴⁰ und aus nicht als Wertpapier geltenden Finanzinstrumenten⁴¹ sowie künftig auch vom Sicherungsgeber erworbene Pfandgegenstände⁴² belastet werden. In Georgien wurde dieser Gesetzentwurf mit der Unterstützung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verfasst und Georgien hat u. a. auch den Erfahrungen von Polen gefolgt.⁴³ Auch in Deutschland, das diesem europäischen Entwicklungstrend – ähnlich wie Österreich⁴⁴, aber aus

anderen Gründen⁴⁵ – bisher nicht folgt⁴⁶, ist das Konzept des besitzlosen Registerpfands nicht ganz fremd und wird in einem engen Anwendungsbereich⁴⁷ verwirklicht. Ein Register wird insbesondere⁴⁸ für Pfandrechte an Luftfahrzeugen⁴⁹ (zastaw rejestrowy na statkach powietrznych)⁵⁰ geführt. Eine dem Grundbuch vergleichbare Funktion erfüllt ein Schiffsregister (rejestr okrętowy)⁵¹, in das unter anderem eine Schiffshypothek⁵² bzw. Seehypothek (hipoteka morska)⁵³ eingetragen werden kann⁵⁴. Mit der Registrierung werden diese von Natur aus beweglichen Sachen rechtlich wie unbewegliche Sachen behandelt und mit vielen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen Immobilien gleichgestellt. Dass man diese Fiktion gerade für Schiffe und Luftfahrzeuge zulässt und andere bewegliche Sachen, die ebenfalls als Transportmittel (Fahrräder, Ski, Roller oder sogar Pferde) genutzt werden, davon ausschließt, mag wirtschaftliche

schen Zivilgesetzbuch, Buch II, Chanturia (Herausgeber), 2018, Art. 255 RandNr. 3.

³⁷ Mit Ausnahme von PL: Art. 42 I –II und Art. 43 RPG, die bereits am Verkündungstag in Kraft getreten sind (Art. 52 RPG).

³⁸ Mit Ausnahme von (1) Rechten, die Gegenstand einer Hypothek sein können, (2) Forderungen, an denen eine Hypothek bestellt wurde, (3) Hochseeschiffen und Schiffen im Bau, die Gegenstand einer Seehypothek sein können (PL: Art. 7 I RPG).

³⁹ Es handelt sich sowohl um individuell bestimmte Sachen als auch Gattungssachen, wenn ihre Anzahl und die Art und Weise ihrer Aussonderung aus anderen Sachen der gleichen Gattung im Pfandvertrag bestimmt sind. Der Pfandgegenstand kann ferner auch eine Gesamtheit von beweglichen Sachen oder Rechten sein, sofern sie eine wirtschaftliche Gesamtheit, auch mit verändertem Bestand, bilden (PL: Art. 7 II Nr. 1–3 RPG).

⁴⁰ PL: Art. 7 II Nr. 4–6 RPG.

⁴¹ PL: Art. 7 II Nr. 7 RPG i.V.m. Art. 2 I Nr. 2 UFIG.

⁴² PL: Art. 7 III RPG.

⁴³ Siehe Erläuterungsbrief des Gesetzes über Gesetzänderungen und Ergänzungen im georgischen Zivilgesetzbuch, 07-2/114/6, 3.

⁴⁴ Zu österreichischen Bestrebungen und dem Gesetzentwurf: Schauer, in: FS Kalus (2010), S. 454 ff.

⁴⁵ Zum Unterschied zwischen der deutschen und österreichischen Rechtslage im Hinblick auf die Zulassung der Sicherungsübereignung durch Besitzkonstitut Schauer, in: FS Kalus (2010), S. 453 f.

⁴⁶ Für die Reform des deutschen Rechts und die Einführung eines Registers für Mobiliarsicherheiten Kieninger, RNotZ 2013, S. 224 f.

⁴⁷ Baur/Stürner (2009), § 55 Rn. 6.

⁴⁸ Zum Register für Pfandrechte an Hochseekabeln (Kabelbuch) vgl. DE: § 2 I, § 16–§ 23 KapFG.

⁴⁹ DE: § 8, § 24–§ 81a SchRG.

⁵⁰ PL: Art. 76 –Art. 89 SeeGB.

⁵¹ DE: § 8 II i.V.m. § 3 SchRG; PL: Art. 76 § 2 SeeGB; Georgien: Staatliches Seeschiffsregister (Art. 28 d) Georgisches Seegesetzbuch).

⁵² Deutschland: § 8, § 24–§ 81a Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzblatt I 1499).

⁵³ Polen: Art. 76 –Art. 89 Gesetz vom 18. September 2001 – Seegesetzbuch (Dz. U. 2001 Nr. 138).

⁵⁴ Deutschland: § 8 II in Verbindung mit § 3 Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzblatt I 1499); Polen: Art. 76 § 2 Gesetz vom 18. September 2001 – Seegesetzbuch (Dz. U. 2001 Nr. 138).

Gründe haben. Auch die Praktikabilität und die Leichtigkeit des Rechtsverkehrs sprechen für die bisherige Lösung. Letztlich ist es aber dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, welche beweglichen Sachen registrierungsfähig oder sogar -pflichtig sein sollten. Im Ergebnis kommt es also bei der Einteilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche nicht ausschließlich auf ihre physikalische Eigenschaft, sondern auch auf ihre Registrierungsfähigkeit an. Die große Tragweite der grenzüberschreitenden Mobiliarsicherung und die Bevorzugung einer für das gesamte Europa einheitlichen Registrierung der Mobiliarsicherheiten bestätigen schließlich langjährige rechtsvergleichende Forschungen. Sie betonen die Bedeutung einer Vereinheitlichung des Mobiliarsicherheitsrechts und haben ihre Verankerung unter anderem im Draft Common Frame of Reference (DCFR)⁵⁵ gefunden. Dieses Regelwerk, das als Modellgesetz für ein europäisches Vermögensrecht konzipiert ist, stellt auf das Konzept des besitzlosen Registerpfandrechts ab und schlägt ein europäisches Register für Sicherungsrechte (European register of proprietary security) vor⁵⁶. Darüber hinaus bestehen europaweite Vorgaben zur Registerführung bereits seit langem auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere für das Handels- und Gesellschaftsrecht⁵⁷.

Register machen also eine steile Karriere in der heutigen Rechtswelt. Sie erobern neue Rechtsgebiete, verdrängen oder ergänzen die bisher nicht hinreichend effektiven Instrumente zum Rechtsschutz und zur Rechtsgestaltung, haben einen grenzüberschreitenden und interdis-

ziplinären Charakter, begleiten den europäischen Harmonisierungsgedanken und werden zum wichtigsten Publizitätsträger. Gegenwärtig existieren allerdings noch keine zuverlässigen Angaben über die Anzahl von Registern⁵⁸ – und das nicht ohne Grund. In dem bestehenden Registerdschungel wäre es eine große Herausforderung, sämtliche Register der EU-Mitgliedstaaten zusammenzustellen. Eine solche Zusammenstellung würde zudem laufend an Aktualität verlieren, denn durch neue Gesetze kommt es fortlaufend zur Einführung weiterer Register. Die Frequenz der Errichtung neuer Register ist jedenfalls sehr hoch und diese Blütezeit der Registerexpansion. Dies wirkt sich auch auf unsere Weltwahrnehmung und Lebensqualität aus.

Auch in Georgien gibt es Vielfalt an Mobiliarregister. Vor allem kommt auch hier das Register für Pfandrechte in Betracht, das nach Art. 4 I des Gesetzes zum georgischen öffentlichen Register ein Teil des öffentlichen Registers ist. Nach Art. 16 I dieses Gesetzes können in dieses Register u. a. Pfandrecht und Leasing eingetragen werden. Die Eintragung des Pfandrechts hat nach Art. 16 II konstitutive⁵⁹ Wirkung. Auf diese Weise dient das georgische öffentliche Register der Belastung der beweglichen Sachen. Genau dieses Register ermöglicht, dass Registerpfandrecht auch in Georgien existiert und – wie oben schon erwähnt – dass auch Georgien dieser modernen Tendenz folgt.

Ein anderes nennenswertes Mobiliarregister in Georgien ist das Fahrzeugregister des Innen-

⁵⁵ von *Bar/Clive/Schulter-Nölke*, Principles, Definition and Model Rules of European Private Law, Draft Common of Reference, Outline Edition, München 2009, *passim*.

⁵⁶ Vgl. IX. – 3:301 bis 3:333 DCFR; zu ausgewählten Einzelfragen der DCFR-Lösung im polnischen und österreichischen Rechtsvergleich Schauer, in: FS Kalus (2010), S. 461 ff.

⁵⁷ Vgl. RL 68/151/EWG in der Fassung von RL 2009/101/EG.

⁵⁸ Nach Stawecki [(2005), S. 11] wurde die Anzahl der öffentlichen Register in Polen im Jahre 2005 auf über 250 geschätzt. Offizielle Statistikangaben gab und gibt es diesbezüglich allerdings weder in Polen noch in Deutschland.

⁵⁹ *Rusiashvili*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Buch II, Chanturia (Herausgeber), 2018, Art. 258 RandNr. 5.

ministeriums. Gemäß Art. 9¹ des georgischen Gesetzes zum Automobilverkehr entsteht die Rechtskraft des Eigentums an Fahrzeugen nach der Eintragung in das Fahrzeugregister des Innenministeriums. Trotz dieser Formulierung hat die Eintragung aber keine konstitutive Wirkung für den Erwerb des Eigentums.⁶⁰ Unter „Rechtskraft“ wird die öffentlich-rechtliche und nicht privatrechtliche Kraft gemeint. Deswegen ist die Eintragung in das Fahrzeugregister des Innenministeriums keine Voraussetzung für die Eigentumsübertragung.⁶¹ Aber die Eintragung in dieses Register kann unter Umständen eine Rolle (nur) beim gutgläubigen Erwerb spielen.⁶² Die Eintragung des Eigentums und des Pfandrechts im privatrechtlichen/sachenrechtlichen Sinne in dieses Register ist unmöglich.

4. Ausblick

Die steigende Registrierungstendenz könnte nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile haben. Die Errichtung der zahlreichen neuen Register hat einen Registerdschungel als Ergebnis. In näherer Zukunft könnte es für alles ein eigenes Register geben, was sehr unpraktisch wäre. Die Register haben unterschiedliche Funktionen und unterschiedliche Logik der Errichtung. Was wäre ein Ausweg von diesem Dschungel? Dabei könnte die technologische Entwicklung eine große Rolle spielen. In diesen Registerdschungel Legal

Tech und Automatisierung des Rechtes einzuführen, könnte viele Register zusammenlegen. Auf diese Weise würde es eine einzelne virtuelle Datenbank geben, die nach dem Kontext die notwendige Information zur Verfügung stellen und den entsprechenden Auszug freigeben würde. Alle Daten würden dort elektronisch eingetragen werden und das System würde sie automatisch miteinander verbinden. Beispielsweise könnte die Person nach ihrem Namen suchen und alle mit diesem Namen verbundenen eingetragenen Daten würden gezeigt. Dann könnte sie auswählen, welchen Auszug aus diesem Virtuellen Register sie braucht. Die Zugriffsrechte auf die Eintragungen werden entsprechend der Gesetzgebung geteilt: Der Staat wird Rechte auf alle solchen Angaben haben. Die Person wird auch alle Rechte auf mit ihr selbst verbundene Daten haben. Das Eigentum an den Grundstücken und Registerpfandrechten werden für alle abrufbar sein.

Durch Digitalisierung und Automatisierung der Register wird das Eintragungsverfahren ökonomischer werden; es wird keine Notwendigkeit der Errichtung neuer Register geben; stattdessen werden in diesem einzigen Register gegebenenfalls neue „Funktionen“ hinzugefügt werden; auf diese Weise wird die Bearbeitung der Daten automatisch vorgenommen – ohne zusätzliche Kosten und Zeit; die öffentlichen Dienstleistungen (beispielsweise Erstellung der Auszüge aus dem Register) werden den Bürgern schneller und ohne weiteren Aufwand zur Verfügung gestellt. Mit diesem Register könnten alle anderen öffentlichen Datenbanken verknüpft werden und entsprechend den Entscheidungen der Gerichte, den Beschlüssen der Ministerien oder anderen Vorgängen im öffentlichen Dienst wird die neue Rechtslage in diesem Register automatisch innerhalb von Sekunden elektronisch widerspiegelt.

⁶⁰ *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili*, Sachenrecht, Tbilisi 2019, 211; Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen 104, 214.

⁶¹ Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Georgiens von 23.2.2018 №as-1107-1027-2017; Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Georgiens von 27.10.2011 №as-914-954-2011; Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Georgiens von 5.12.2014 №as-658-625-2014.

⁶² *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili* (Fn. 60), 221; Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen 104, 214.

Die digitalisierten und automatisierten Register sind auch sicherer. Es ist leichter, alle vorgenommenen Vorgänge zu überprüfen und die Angaben gegen Verfälschung zu schützen. In diesem Zusammenhang sind die Fortschritte⁶³ des georgischen öffentlichen Registers zu erwähnen, wo Blockchain-Technologie⁶⁴ schon implementiert wurde. Auch diese Technologie ist für die Zukunft der Register vielversprechend und trägt viel zu ihrer Weiterentwicklung bei. Die Auszüge aus den Registern können durch Blockchain-Technologie gewährt werden und dann würde es unmöglich sein, sie zu verfälschen.

II. Register als unerforschtes Gebiet

1. Bedeutung und Umriss des Forschungsgebiets

Trotz ihrer dynamischen Entwicklung werden Register in unserer Rechtswirklichkeit vernachlässigt. Sie stehen nur sehr selten im Mittelpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen⁶⁵. Auch der Gesetzgeber vernachlässigt sie. Eine Analyse der Gesetzestexte bestätigt eine große Vielfalt an Registerbezeichnungen und deren unkritische, häufig zufällige Verwendung, die eine hinreichende gesetzgeberische Sorgfalt hinsichtlich der Begriffsordnung vermissen lässt⁶⁶. Es mangelt an einer fundierten Registertypologie. Register werden noch immer häufig als ein rein technisch-organisatorisches Werkzeug anderer Rechtsinsti-

tute behandelt. Indes sind sie in vielerlei Hinsicht selbstständige Rechtsinstrumente und erfüllen als solche essenzielle Funktionen. Sie sammeln und ordnen rechtlich relevante Informationen, führen zur Begründung, Übertragung und Löschung juristischer Personen, Sachen und Rechten, tragen zur Transparenz des gesellschaftlichen Lebens und zur Sicherheit im Rechtsverkehr bei. Sie erschweren damit Korruption und Rechtsmissbrauch, erhöhen die Effektivität der öffentlichen Verwaltung und verbessern den Rechtsschutz. Ihr Aufschwung in den letzten Jahren wird als Zeichen steigender Aktivität, Autonomie und Selbstbestimmung, sowohl des Individuums als auch verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, und damit gleichzeitig als eine Alternative zur politischen Steuerung der Bürgeraktivitäten durch den autoritären Staat angesehen⁶⁷. Register verleihen aber andererseits dem Staat eine gewisse Art der Kontrolle über menschliches Handeln. Ihre Gestaltung wirkt sich auf die Verwirklichung der Grundrechte aus und beeinflusst insbesondere die Vertrags-, Wirtschafts-, Vereinigungs-, Informations- und Eigentumsfreiheit⁶⁸. Damit kann sowohl die Privatautonomie eingeschränkt als auch die Privatsphäre verletzt werden. Weitere Spannungsfelder können – je nach Register – auf unterschiedlichen Ebenen entstehen. Die richtige Erkenntnis und Wahrnehmung der kollidierenden Interessen setzt im Vorfeld eine ausgewogene Abwägung voraus; sie muss zudem einer Prüfung der Verfassungskonformität standhalten. Die Suche nach einem schonenden Ausgleich wird jedenfalls von axiologischen Überlegungen begleitet und spiegelt im Ergebnis das der Rechtsordnung zugrunde liegende Wertesystem wider. An diesem Maßstab müssen sich alle Register messen lassen. Letztlich haben sie den Bürgern und dem Staat zu dienen und sind kein Selbstzweck, son-

⁶³ Siehe mehr dazu: <https://napr.gov.ge/p/1508> (Stand: 01.03.2020).

⁶⁴ Zur Blockchain-Technologie s. *Breidenbach*, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1/2020, 4.

⁶⁵ Vgl. *Stawecki* (2005), *passim*; *Oleński*, *Rejestry administracyjne i systemy katastralne w infrastrukturze informacyjnej państwa*, *Wista* 2005, S. 1 ff.; *Nyczaj/Ruszkowski*, *Wiadomości statystyczne* Nr. 12/2009, S. 20 ff.; *Sowiński* (2007), *passim*.

⁶⁶ Zur Begriffsvielfalt siehe Kapitel III.1.

⁶⁷ Vgl. *Stawecki* (2005), S. 13.

⁶⁸ Vgl. *Stawecki* (2005), S. 14.

dern ein Mittel zum Ziel und ihre Qualität ist eines der Merkmale des Rechtsstaates.

Diese Betrachtung führt zu einer Reihe grundlegender Fragen allgemeiner Natur: Was ist überhaupt unter einem Register zu verstehen? Wozu dienen Register? Welche Funktionen haben sie gegenüber Bürgern und Staat zu erfüllen? Spiegelt sich dies tatsächlich in ihrer rechtlichen Gestalt und in der Gerichtspraxis wider? Anhang welcher Kriterien können Register klassifiziert werden? Inwieweit werden die Grundfreiheiten durch eine Registerführung eingeschränkt? Ist diese Einschränkung gerechtfertigt? Gibt es andere und bessere Alternativen zum Register? Es ist dabei entscheidend, zunächst die Grundbegriffe richtig zu definieren, Funktionen zu bestimmen, Spannungsverhältnisse zu identifizieren und zu prüfen, wie dies bisher gehandhabt wurde. Diese Bestandsaufnahme wäre der Ausgangspunkt für eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung. Hiervon sind einerseits Erkenntnisfortschritte in der Funktionsweise von Registern zu erwarten, die letztlich zur Fortentwicklung und zum Aufbau eines modernen Registersystems beitragen. All dies erfordert bereits auf nationaler Ebene eine vertiefte, gebietsübergreifende Forschung. Andererseits haben die europäischen Rechtsordnungen jedoch ein unterschiedliches Verständnis davon, was und wie zu registrieren ist. Eine besondere Herausforderung besteht folglich darin, diese Fragen über die nationale Rechtsordnung hinweg aus rechtsvergleichender Perspektive unter Berücksichtigung des Prozesses der europäischen Rechtsangleichung zu analysieren. Dies umfasst die Ermittlung möglicher Integrationshindernisse im nationalen Registerrecht, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes zu richten ist.

2. Abgrenzung und Zielsetzung

Eine derart umfangreiche Untersuchung aller Register würde allerdings den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Dies scheint eher als langfristiges Projekt für eine internationale Forschungsgruppe geeignet zu sein. An dieser Stelle kann daher nur auf die weitreichenden Probleme des noch unerforschten Registerrechts aufmerksam gemacht werden. Die gestellten Fragen haben jedoch allgemeinen Charakter. Sie lassen sich für jedes Register einzeln unter Anwendung der vergleichenden und gebietsüberschreitenden Rechtsanalyse untersuchen. Dies kann auch als Bestandteil und Beitrag zu den umfangreichen Studien über das Registerrecht in Europa angesehen werden. Die Vielfalt der Register, deren abweichende Regelung und der Stand der bisherigen Forschung hierzu machen solch eine Einschränkung zwingend erforderlich, sofern eine lediglich oberflächliche Darstellung vermieden werden soll.

Für die vorliegende Untersuchung wird eines der ältesten Register – das Grundbuch – gewählt, das in vielerlei Hinsicht ein Unikat ist und eine Vorbildfunktion für andere Register einnimmt. Das Grundbuchrecht wird dabei als rechtsvergleichendes und grenzüberschreitendes Forschungsgebiet betrachtet. Damit wird die traditionelle, insbesondere nationale Behandlung des Grundbuchs durchbrochen. Die Forschungsgrundlage bilden vorliegend hauptsächlich das deutsche, das polnische und das georgische Grundbuchsystem. Der Auswahl liegen sowohl theoretische als auch pragmatische Erwägungen zugrunde, die eine interessante Basis für einen aufschlussreichen Rechtsvergleich bilden.

Einen Ansporn zur rechtsvergleichenden Grundlagenforschung in Bezug auf das Grundbuch geben zudem die allmählich zunehmenden und über die Wissenschaft hinausgehenden Be-

mühungen, nicht nur das Vertragsrecht in Europa anzugleichen, sondern darüber hinaus nach Wegen zur Harmonisierung des Sachenrechts, einschließlich des Immobiliarsachenrechts, zu suchen⁶⁹. Bemerkenswert ist dabei, dass den Grundbüchern bisher nie die ihnen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, obwohl die bereits vorgelegten Konzepte, etwa zum europäischen Grundpfandrecht (die sogenannte Eurohypothek)⁷⁰, zur gemeinsamen Grundstücksregistrierung (das sogenannte Euro-Title System)⁷¹ oder das Projekt des europäischen Grundstücksinformationsdienstes (EULIS – European Union Land Information Service)⁷², mit Grundbuchfragen eng zusammenhängen. Es fehlt weiterhin an einer vertieften rechtsvergleichenden Forschung, in der das Grundbuch im Mittelpunkt steht.

⁶⁹ Dazu *Baur/Stürner* (2009), § 64 § 64 Rn. 74 ff.

⁷⁰ Zur Eurohypothek insbesondere: *Stöcker*, Die „Eurohypothek“. Zur Bedeutung eines einheitlichen nicht-akzessorischen Grundpfandrechts für den Aufbau eines Europäischen Binnenmarktes für den Hypothekarkredit mit einer Darstellung der Verwendung der Grundschuld durch die deutsche Hypothekarkreditpraxis sowie des französischen, spanischen und schweizerischen Hypothekenrechts, Berlin 1992, *passim*; *Kircher*, Grundpfandrechte in Europa – Überlegungen zur Harmonisierung der Grundpfandrechte unter besonderer Beachtung der deutschen, französischen und englischen Rechtsordnung, Berlin 2004, *passim*; *Kiesgen*, Ein Binnenmarkt für den Hypothekarkredit, Köln 2004, *passim*; *Wehrens*, WM 14/1992, S. 557 ff.; *Kaindl*, NZ 12/1993, S. 277 ff.; *Habersack*, JZ 18/1997, S. 857 ff.; *Wolfsteiner/ Stöcker*, ZBB 4/1998, S. 264 ff., DNotZ 1999, S. 451 ff.; *Wachter*, WM 2/1999, S. 49 ff.; *Köndgen/Stöcker*, ZBB 2/2005, S. 112 ff.; *Drewicz-Tułodziecka* (Hrsg.), Basic guidelines for a Eurohypothek, Mortgage Credit Foundation, Warszawa 2005, *passim*; *Wudarski*, KPP Nr. 1/2009, S. 207 ff.

⁷¹ Dazu *Ploeger/Nasarre-Aznar/van Loenen*, GIM-International, The Global magazine for Geomatics, 29/12/2005, Vol. 19, Issue 12.

⁷² Dazu *Ploeger/van Loenen*, ERPL 2004, S. 379 ff.; abrufbar unter: <eulis.eu> (Stand: 01.03.2020).

3. Grundbuch als Registertyp

Dieser Beitrag beschränkt sich lediglich auf eine vertiefte Grundlagenforschung, in deren Rahmen der Versuch unternommen wird, das Grundbuch als Registertyp einzuordnen. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit der Begriffsvielfalt voraus, die zur Klärung der Grundbegriffe führen soll. Danach folgen eine kritische Auseinandersetzung mit der in Rechtsprechung und Schrifttum vorgenommenen Einteilung der Register und der Versuch, geeignete Abgrenzungskriterien für die Registertypologie zu finden. Im Ergebnis wird das Grundbuch mit anderen Registern verglichen, gegen diese abgegrenzt und selbst definiert. Die Klassifizierung des Grundbuchs erfolgt vor dem Hintergrund des gesamten Registerumfelds. In den Dschungel der Register eine Ordnung einzuführen, die einen Gesamtüberblick ermöglicht und zu einer besseren Handhabung der Register beitragen könnte, ist allerdings eine komplexe Aufgabe. Erschwerend kommt hinzu, dass die Registertypologie bisher sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung sowie seitens des Gesetzgebers vernachlässigt worden ist oder jedenfalls nur bescheidene Aufmerksamkeit gefunden hat⁷³. Unter Berücksichtigung der bisherigen Bemühungen um eine Klassifizierung sollen grundlegende Fragen im Vordergrund stehen, und zwar, was, von wem und wozu registriert wird. Hieraus lassen sich Registerinhalt, Registerorgan und Registerfunktion als Abgrenzungskriterien ableiten. Ihre Eignung für die Erstellung der Registerklassifikation wird insbesondere im Hinblick auf das Grundbuch analysiert. Doch ist zunächst zu prüfen, ob auch die Registerbezeichnung eine Orientierung bietet.

⁷³ Zum Überblick der Registerklassifikation *Nyczaj/Ruszkowski*, Wiadomości statystyczne Nr. 12/2009, S. 25 ff.; *Nyczaj*, Zdrowie Publiczne Nr. 2/2009, S. 186 ff.; vgl. auch *Stawecki* (2005), S. 31 ff., S. 255 f.

III. Registerbezeichnung

1. Begriffsvielfalt

Register haben verschiedene Bezeichnungen und Formen⁷⁴: Datei, Datenbank, (bank danych),

⁷⁴ Beispielsweise DE: DNA-Analyse-Datei (§ 9 I Nr. 5 BKADV) und Haftdatei (§ 9 II Nr. 2 BKADV), Antiterrordatei (§ 1 ATDG) und Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (§ 1 RED-G), Handelsregister und Unternehmensregister (§ 8–§ 12 HGB), Schornsteinfegerregister (§ 3 SchfHWG), Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 37 WiPrO), Ausländerzentralregister (§ 1 AZRG), Zentralregister und Erziehungsregister (§ 1 I BZRG), zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (§ 492 StPO), Fahreignungsregister (§ 28 StVG), Register über Gewerbeeinrichtungen (§ 8–§ 9 TPG i.V.m. TPG-GewRegV), Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO), Schuldnerverzeichnis (§ 882b–§ 882h ZPO), Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 2 DÜG NRW), Liste der im Land Brandenburg anerkannten Prüfungsingenieure für Standsicherheit und Brandschutz (§ 6 V i.V.m. § 2 BbgBauPrüfV); PL: Landesgerichtsregister, das aus dem Unternehmerregister (rejestr przedsiębiorców, Art. 36–Art. 47a LGRG), aus dem Register der Verbände, anderer gesellschaftlicher und beruflicher Organisationen, der Stiftungen und der selbständigen öffentlichen Gesundheitsbetriebe (Art. 49–Art. 53a LGRG) sowie aus dem Register der zahlungsunfähigen Schuldner (Art. 55 –Art. 60 LGRG) besteht, Dolmetscherregister (rejestr tłumaczy, Art. 15–Art. 17 GSG), Pfandregister (rejestr zastawów, Art. 36–Art. 44 RPG), Register der Genehmigungen zur Führung des Pharmazeutischen Großhandels (rejestr zezwoleń na prowadzenie hurtowni farmaceutycznej, Art. 83 I PHRG), Register der Genehmigungen zur Führung der allgemein zugänglichen Apotheken und der Apothekenpunkte sowie Register der erteilten Genehmigungen zur Führung der Krankenhausapotheken, Betriebsapotheken und Abteilungen der Krankenhauspharmazie (rejestr zezwoleń na prowadzenie aptek ogólnodostępnych, punktów aptecznych oraz rejestr udzielonych zgód na prowadzenie aptek szpitalnych, zakładowych i działów farmacji szpitalnej, Art. 107 I PHRG), Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsreferendare (Art. 49 RAG), Evidenz der Grundstücke und Gebäude (ewidencja gruntów i budynków, Art. 20–Art. 26 RGKR), Register, Evidenzen und Verzeichnisse in Auslän-

der (inwentarz), Katalog (katalog), Buch (księga), Liste (lista), Verzeichnis (spis), Evidenz (ewidencja) oder Kataster (kataster). Sie werden allerdings nicht mit einem definierten Bedeutungsinhalt als termini technici verwendet. Stattdessen werden sie oft nebeneinander⁷⁵ oder alternativ – als Synonyme für die Bezeichnung „Register“ – eingesetzt⁷⁶. Diese begriffliche Gleichstellung hat inzwischen teilweise auch der Gesetzgeber übernommen⁷⁷. Systematisch ist die Verwendung der verschiedenen Begriffe indes nicht⁷⁸. Ihre Anwendung überschneidet sich viel mehr und ist nicht konsequent. Die Vielfalt der Bezeichnungen beruht auf unterschiedlichen

dersachen (Art. 124–Art. 134a ALG), Friedhofsbücher (księgi cmentarne) und Gräberevidenz (ewidencja grobów, Art. 20 II FBVG i.V.m. GE-V), Gewebe- und Zellenbanken (banki tkanek i komórek), die für die Sammlung, Bearbeitung, Sterilisation, Lagerung und Verfügung über Gewebe und Zellen errichtet werden (Art. 25 EVTG) usw.

⁷⁵ Beispielsweise PL: Art. 25 SeeGB; danach besteht das Schiffsregister aus Registerbüchern, die separat für Schiffe geführt werden, welche (1) im polnischen Eigentum sind bzw. für polnisches Eigentum gehalten werden (ständiges Register), (2) vorläufig Polen angehören (vorläufiges Register), sowie (3) sich im Bau befinden (Schiffsbauregister); Art. 73 § 3 Nr. 1–2 SeeGB: Buch des ständigen Registers (księga rejestru statęgo).

⁷⁶ Beispielsweise PL: neben der Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsreferendare wird auch ein Nationalregister der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsreferendare (krajowy rejestr adwokatów i aplikantów adwokackich, abrufbar unter: <www.rejestradwokatow.pl> (Stand: 01.03.2020) geführt; vgl. Liste der beeidigten Dolmetscher (Art. 6, Art. 8–Art. 12 DBG) vs. Dolmetscherregister (Art. 15–Art. 17 GSG); DE: Dolmetscherliste/Übersetzerliste (§ 8 II DolmG) vs. Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 2 DÜG NRW).

⁷⁷ PL: Art. 3 Nr. 5 DTG, Art. 24b I Nr. 3 RGKG, Art. 2 Nr. 12 ÖSG.

⁷⁸ Zur Unterscheidung zwischen Register, Evidenz und Verzeichnis im Gesundheitswesen Nyczaj/Ruszkowski, Wiadomości statystyczne Nr. 12/2009, S. 23–25; Nyczaj, Zdrowie Publiczne Nr. 2/2009, S. 186.

Gründen, die sich teilweise durch die geschichtliche Entwicklung und den allgemeinen Sprachgebrauch erklären lassen. Deshalb lassen sich aus diesen Begriffen keine Anhaltspunkte für die rechtliche Einordnung eines Registers ableiten⁷⁹. Die Registerbezeichnung besagt nichts über die Eintragungswirkung, den Umfang der Kontrolle des registerführenden Organs oder die Registerfunktionen als solche. Die unsystematische Verwendung der verschiedenen Begriffe für Register hat zur Folge, dass der Begriff „Register“ selbst nicht mit bestimmten Eigenschaften verbunden ist, die ausschließlich einer als Register bezeichneten Einrichtung vorbehalten sind und aufgrund derer man ein „Register“ klar von anders bezeichneten Einrichtungen trennen könnte. In der Rechtswissenschaft gibt es deshalb bisher keinen juristischen Apparat, mit dessen Hilfe man die Vielfalt der Registerbezeichnungen systematisch einordnen und ihre Verwendung rechtsinhaltlich begründen kann. In dieser terminologischen Vielfalt wird das Register als Oberbegriff betrachtet. Verbirgt sich aber hinter den unterschiedlichen oder zumindest hinter denselben Bezeichnungen auch stets dieselbe Bedeutung? Sind sowohl Grundbuch als auch Telefonbuch, Rechtsanwaltsverzeichnis sowie Stichwortverzeichnis, Architektenliste und Einkaufsliste als Register gleichzustellen? Was ist dann ein Register im rechtlichen Sinne?

2. Registerbegriff

Der Begriff „Register“ ist sowohl in der deutschen als auch in den polnischen und georgischen Rechtsordnungen weit verbreitet und wird in unterschiedlichem Kontext verwendet. Register ist ein Rechtsbegriff, der zwar in Gesetzestexten und in der Rechtsprechung häufig erscheint, dort aber in der Regel nicht definiert ist. In Geor-

gien wird der Registerbegriff manchmal in den einzelnen Gesetzen definiert, wo diese Legaldefinition nur für dieses Gesetz anwendbar ist. So ist das „Register“ im georgischen Gesetz zum allgemeinen staatlichen Informationsregister als „formale oder offizielle Eintragungen der Sachen, Namen, Handlungen oder der Information anderer Art“ definiert. Ausnahmsweise und nur in bestimmten Zusammenhängen wird ein Register durch einen Zusatz näher bestimmt. Das betrifft insbesondere Begriffe wie „amtliches Register“ und „öffentliches Register“, die im Rahmen der einzelnen Gesetze teilweise definiert werden. Da das georgische Grundbuch eigentlich „öffentliches Register“ heißt, spielt dieser Begriff für Georgien eine besondere Rolle. Eine für die gesamte Rechtsordnung verbindliche Legaldefinition des Registers wird damit allerdings nicht beansprucht. Demzufolge ist zu prüfen, ob und inwieweit der allgemeine Sprachgebrauch bei der Begriffsklärung Hilfe leisten kann⁸⁰.

Das Wort „Register“ kommt aus der lateinischen Sprache (*registrum*, *regesta*⁸¹, *regestrum* und (älter) *regestum*⁸²; in Altpolnisch: *rejistr/rajistr*⁸³) und bezeichnete ein Verzeichnis (Regestenbuch), in welches ursprünglich kirchliche und städtische Regelungen fortlaufend eingetragen wurden. Im Allgemeinen wird es als „fortlaufendes Verzeichnis von zusammengehörigem, sich begebendem, zu empfangendem, zu leistendem und ähnliches“⁸⁴ begriffen. In der Sprachwissenschaft versteht man unter einem

⁷⁹ Vgl. *Stawecki* (2005), S. 22–27.

⁸⁰ Zur Überschneidung des Registerbegriffs im rechtlichen Sinne mit dem allgemeinen Sprachgebrauch aus geschichtlicher Perspektive in Polen: *Stawecki* (2005), S. 20 f.

⁸¹ *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2001, 1291.

⁸² *J. Grimm/W. Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Band 8, Leipzig 1893, 540.

⁸³ *Boryś*, Słownik etymologiczny języka polskiego, Kraków 2005, 513.

⁸⁴ *J. Grimm/W. Grimm* (1893), 540.

Register hingegen eine nach einem bestimmten System geordnete schriftliche Aufstellung mehrerer unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammengehörender Dinge⁸⁵ oder ein Verzeichnis von Angelegenheiten, Personen und Gegenständen⁸⁶. Die Allgemeinheit dieser Definition ist durch die Anwendungsvielfalt des Registerbegriffs bedingt. Auf die Mehrdeutigkeit des Registerbegriffs wird auch im allgemeinen Sprachgebrauch hingewiesen⁸⁷. Das Register taucht bereits in der Alltagssprache in unterschiedlichem, phraseologischem Kontext auf⁸⁸. Darüber hinaus wird dieses Wort in unterschiedlichem Zusammenhang – z.B. in der Musik, Drucktechnik, Datenverarbeitung, Linguistik – verwendet⁸⁹. Davon ist insbesondere das Register im technischen Sinne zu unterscheiden. In dieser Bedeutung wird der Begriff etwa beim Sachregister (Index), Literatur-, Abkürzungs- und Autorenverzeichnis bzw. einer Inhaltsangabe in einem Buch⁹⁰ oder bei einer alphabetischen Zusammenstellung von Wörtern oder Begriffen in einem Lexikon verwendet.

Der Ursprung seiner rechtlichen Bedeutung ist in der Gerichtssprache zu suchen, in der die Bezeichnung „Register“ in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert als die Aufzeichnung von Verhandlungen (Protokoll) verwendet wurde⁹¹. Heute wird unter einem Register im rechtlichen Sinne ein amtlich geführtes Verzeichnis über rechtliche Vorgänge von öffentlichem Interesse⁹² (rechtlich wichtige Vorgänge⁹³, rechtserhebliche Tatsachen⁹⁴ oder bestimmte rechtlich bedeutsame Verhältnisse⁹⁵) verstanden. Beim Registerbegriff kommt es also nicht auf die Bezeichnung, die Technik der Datensammlung oder die Art der Rechtsgüter an. Vielmehr lässt sich das Register unter diesen Umständen nur allgemein definieren. In dieser Abhandlung ist daher unter einem Register im rechtlichen Sinne eine zur Erfüllung bestimmter rechtlich relevanter Zwecke errichtete und nach bestimmten Kriterien geführte Sammlung von Informationen zu verstehen, deren Führung normativ geregelt ist.

In den georgischen Gesetzestexten findet der Begriff „Register“ universale Anwendung: „öffentliches Register“, „Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen“, „Bürgerliches Register“, „Register für gewerbliches Eigentum“, „Schuldnerregister“, „Allgemeines Register der Mediatoren“, „Register der gewerblichen Tätigkeit“, „Register der Steuerzahler“, und so weiter.

⁸⁵ Duden (2001), 1732.

⁸⁶ Boryś (2005), 513.

⁸⁷ Duden (2001), 1291, Nr. 1a–d.

⁸⁸ PL: „etwas ins Register aufnehmen“ (brać/przyjmować coś na rejestr) oder „was war und nicht mehr ist, wird nicht ins Register eingetragen“ (co było a nie jest nie pisać się w rejestr), *Kłosińska/Sobol/Stankiewicz*, Wielki słownik frazeologiczny z przysłowiami, Warszawa 2005, S. 437; DE: jemandem etwas ins Register schreiben, etwas ins Register stellen, das alte Register hervor ziehen, das Register beschließen, einen ins schwarze Register bringen, bei jemandem im schwarzen Register stehen, ins alte Register gelangen, *J. Grimm/W. Grimm* (1893), S. 541 f. m.w.N.

⁸⁹ *Der Knauer*, Universallexikon, Band 11, München 1993, 4208; Duden (2001), 1291, Nr. 2–5; *Bańko*, Wielki słownik wyrazów obcych, Warszawa 2010, 1074; zu noch anderen Beispielen der Verwendung dieses Begriffs *J. Grimm/W. Grimm* (1893), 542.

⁹⁰ Vergleiche *J. Grimm/W. Grimm* (1893), 542 (Nr. 3).

⁹¹ *J. Grimm/W. Grimm* (1893), 540.

⁹² Duden (2001), 1291, Nr. 1c; früher auch eine vom Aussteller angefertigte Sammlung der Abschriften von Urkunden, Rechtsfällen (Nr. 1d).

⁹³ *Wahrig-Burfeind*, Großwörterbuch Deutsch als Fremdsprache, Warszawa 2008, 827.

⁹⁴ *Der Knauer* (1993), 4208.

⁹⁵ *Köbler*, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, 409.

3. Grundbuchbegriff

Das Grundbuch ist das wichtigste Register im Immobiliensektor. Seine Definition ist trotzdem weder in Deutschland noch in Polen gesetzlich bestimmt. Im georgischen Recht wird es aber im Art. 311 I GZGB folgenderweise definiert: Das öffentliche Register ist die Dateneinheit über die Entstehung, Veränderung und Erlöschen von Rechten, Arrest, steuerlicher Sicherheit/Hypothek über Sachen und immaterielle Güter sowie über die Entstehung und Veränderung der Aufgabe des Eigentumsrechts über eine unbewegliche Sache. Diese Definition ist zwar weitgehend, ist aber trotzdem nicht vollständig. Die Liste, was in das georgische öffentliche Register eingetragen werden kann, ist nur exemplarisch und sagt beispielsweise nichts zur Eintragung des Widerspruchs⁹⁶ oder der Vormerkung. Im Allgemeinen lässt sich der Begriffsinhalt schwer von der Registerbezeichnung ableiten. Der deutsche Rechtsbegriff „Grundbuch“⁹⁷ signalisiert lediglich, dass das Buch für einen Grund⁹⁸ im Sinne eines ausgesonderten Teils der Erdoberfläche (Grundstück) geführt wird. Der Schwerpunkt wird also in der Bezeichnung auf den Bezugsgegenstand der Registrierung gelegt. Der polnische Ausdruck księga wieczysta bedeutet

hingegen in wortgenauer Übersetzung ein „ewiges Buch“. Damit wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass das Buch im Unterschied zu anderen amtlichen Urkunden ewig aufzubewahren ist. In der Vergangenheit stellte man auch auf die Kreditsicherungsfunktion dieses Registers ab und bezeichnete es als „Hypothekenbuch“⁹⁹. Daran ändert nichts, dass es sich funktionell um dasselbe Register handelt. All diese Begriffe betonen lediglich seine unterschiedlichen Merkmale. Sie geben aber weder die tatsächliche Bedeutung noch den Inhalt des Registers in vollem Umfang wieder.

In Georgien wird das Liegenschaftsregister als „öffentliches Register“ bezeichnet. Deswegen müssen alle entsprechenden Begriffe mit „Register“ formuliert werden. So ist es beispielsweise ein grober Fehler „Registerhypothek“ in Georgien „Buchhypothek“¹⁰⁰ zu nennen. Leicht ersichtlich ist dieser Fehler schon deswegen, weil es in Georgien ein „öffentliches Register“, nicht aber ein „öffentliches Buch“ oder „Grundbuch“ gibt. Durch den Begriff „öffentliches Register“ betont der georgische Gesetzgeber die Publizitätsfunktion des Registers¹⁰¹. Das enthält auch ein Indiz der konstitutiven Wirkung der Eintragung¹⁰² und der Richtigkeits- bzw. Vollständigkeitsvermutung¹⁰³ des Registers. In diesem Zu-

⁹⁶ Sirdadze, Widerspruch gegen die Registereintragung, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2020, 17.

⁹⁷ Das Grundbuch kann auch in einem nicht rechtlichen Sinne verwendet werden als: (1) Elementarbuch (abc-Bücher, tabula elementaris) – das erste, die Grundlagen des Wissens enthaltende Buch, (2) Ein grundlegendes, den wesentlichen Inhalt einer Lehre oder Anschauung repräsentierendes Buch, (3) Liste der im Verband der bewaffneten Macht stehenden Personen und Pferde (militärischer Ausdruck); J. Grimm/W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 4, Leipzig 1935, 767.

⁹⁸ Ausführlich zur Herkunft und zur unterschiedlichen Bedeutung des Grundbegriffs J. Grimm/W. Grimm (1935), S. 667 ff., zum Grund im Sinne des Erdbodens S. 685 ff.

⁹⁹ Ignatowicz/Stefaniuk, Prawo rzeczowe, Warszawa 2006, S. 337; Stewing, Rpfleger 1989, S. 446 f.; Böhringer, BWNotZ 1999, S. 161 f.

¹⁰⁰ Falsch betrachtet Shotadze, Hypothek als Kreditsicherung, Tbilisi 2012, 197.

¹⁰¹ Chiusi, Nodar Drvali vs georgisches Parlament – Analyse aus deutscher Perspektive, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2019; Wilhelm, Sachenrecht, 4. Auflage, Berlin (u. a.) 2010, RandNr. 33.

¹⁰² Wieling, Sachenrecht, 5. Auflage, Berlin (u. a.) 2007, § 20 I 3.

¹⁰³ Sirdadze, Der gutgläubige Erwerb einer Immobilie vom berechtigten und vom unberechtigten Veräußerer, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2/2019, 48.

sammenhang ist die georgische Bezeichnung im Vergleich zu polnischen und deutschen Bezeichnungen relativ weitgehend und eignet sich für einen besseren Ausdruck der Funktion des Registers und entsprechender Regelungen. Aber das alles geht verloren, wenn die Rechtsprechung die Publizität und Öffentlichkeit des Registers nicht anerkennt. Auch das Verfassungsgericht¹⁰⁴ missachtet, dass das öffentliche Register *öffentlich* ist. Nach dem Verfassungsgericht Georgiens würde die Kenntnis der eingetragenen Rechtslage dem Erwerber nur dann zugerechnet, wenn er sie tatsächlich kennt¹⁰⁵. Auch wenn das Gericht den elementaren und nicht so „privatrechtlichen“ Grundsatz der *abstrakten*¹⁰⁶ Wirkung des öffentlichen Registers übersehen hat, könnte es als Vorbild z.B. „öffentliche Mitteilung“ verwandt haben. Für die Wirkung des Anscheins des öffentlichen Registers/des Grundbuchs eine tatsächliche Überprüfung der Eintragung voraussetzen ist ebenso grundlos wie das tatsächliche Lesen der öffentlichen Mitteilung zu erfordern. Das öffentliche Register ist „öffentlich“, nicht „erforderlich“ – i.S.d. Erforderlichkeit des Nachschauens/der Nachforschung. Deswegen ist der Erwerber des eingetragenen Rechtes nicht verpflichtet vor jeder Transaktion im öffentlichen Register/in dem Grundbuch nachzuschauen und wird in dieselbe Lage gestellt, wie er im Falle des tatsächlichen Nachschauens wäre. Andererseits hilft ihm eigentlich auch das tatsächliche Nachschauen nicht, wenn sich aus dem (beispielsweise gefälschten) Auszug falsche Information ergibt. Deswegen ist die „Logik“, nach der das Verfassungsgericht Georgiens für Ausschluss des

gutgläubigen Erwerbs statt „Eintragung des Widerspruchs“ Kenntnis der Rechtsstreitigkeit/Kennntnis der Eintragung des Widerspruchs voraussetzt¹⁰⁷, mindestens „unklar“.

Grundbücher werden überall nicht für Grundstücke, sondern für das Eigentum an verschiedenen Immobilienarten und für eigentumsbelastende Rechte angelegt. Diese Vielfalt des Registrierungsgegenstands bringt bereits der Oberbegriff „Gattungsgrundbücher“ zum Ausdruck¹⁰⁸. Auch die Bezeichnung „Buch“, die auf die Form einer Registerführung zurückzuführen ist, lässt selbst keinen Schluss auf einen besonderen Registertypen bzw. auf die Merkmale eines solchen zu¹⁰⁹. Ihrer Verwendung liegen keine systematischen Überlegungen zugrunde. Zudem findet sie in sehr unterschiedlichem Zusammenhang Verwendung. Für Register-Bücher gibt es keinen inhaltlich gemeinsamen Nenner. Darüber hinaus wird das Grundbuch infolge der zunehmenden Entwicklung der EDV auch nicht mehr ausschließlich in Form eines traditionellen Buchs geführt, sondern nimmt allmählich eine elektronische Form an¹¹⁰. Diese Umwandlung der Grundbuchführung eröffnet neue Möglichkeiten

¹⁰⁴ Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 1710.2017 №3/4/550 „Nodar Dvali gegen georgisches Parlament“, II 40, III 1.

¹⁰⁵ *Sirdadze* (Fn. 96), 16.

¹⁰⁶ *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili* (Fn. 60), 299; Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen 104, 139, 143.

¹⁰⁷ Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 1710.2017 №3/4/550 „Nodar Dvali gegen georgisches Parlament“, II 40, III 1.

¹⁰⁸ Vergleiche *B. Nowak*, in: Meikel, GBO Kommentar, Köln/München 2015, § 2 Rn. 8.

¹⁰⁹ Neben Grundbüchern gibt es in Deutschland z. B. Personenstandsbücher (siehe Fn. 104), Bundes- und Landeschuldbücher (§ 232 I BGB), Wasserbücher (§ 87 WHG), Waffenbücher (§ 23 WaffG), Zuchtbücher (§ 2 Nr. 4 TierZG), Weinbücher (§ 29 WeinG), Viehhandels- und Transsportkontrollbücher (§ 21 ViehVerkV), Lagerbücher (§ 9 II BierStV) und Ausbildungsbücher (§ 5 SeeLAuFV). Im kanonischen Recht (Can. 535 § 1 S. 1 CIC) bestehen die pfarrlichen Bücher (Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und andere Bücher); in englischer Fassung des kanonischen Rechts ist übrigens nicht von einem Buch, sondern von einem Register (parochial register) die Rede.

¹¹⁰ *Wudarski*, WiRO Nr. 5/2011, S. 139 ff.; ders., WiRO Nr. 6/2011, S. 176 ff.

und wirkt sich auf die Verwirklichung der Grundbuchfunktionen aus. Sowohl die deutsche als auch die polnische Bezeichnung lassen sich also nur geschichtlich erklären und können heute nicht wörtlich verstanden werden. Auch diese Bezeichnungen bilden deshalb – wie bei anderen Registern – kein aussagekräftiges Abgrenzungskriterium. Dies berechtigt demzufolge auch nicht dazu, ein als „Buch“ bezeichnetes Register als eigenständigen Registertyp (Buchregister) anzusehen.

Das „ewige Buch“ ist übrigens ein der deutschen und georgischen Rechtssprachen unbekannter Begriff. Seine Einführung würde damit einer sprachlichen Neuschöpfung gleichkommen, mit der jedoch kein Zugewinn an Klarheit einherginge, sondern vielmehr Missverständnisse gefördert würden, da diese Bezeichnung nicht mit ihrem eigentlichen Inhalt übereinstimmt. Die polnische Bezeichnung księga wieczysta wird daher an die deutsche Terminologie angepasst und als Grundbuch wiedergegeben. Die terminologischen Abweichungen bestehen allerdings auch zu Immobilienregistern in anderen Ländern. Das gilt insbesondere hinsichtlich des tschechischen Liegenschaftskatasters (katastr nemovitostí)¹¹¹, in dem 1964 das Grundbuch und das Kataster

vereinigt wurden¹¹². Die Eintragung ins heutige tschechische Liegenschaftskataster hat für die Entstehung, Übertragung und Aufhebung der dinglichen Rechte eine konstitutive Wirkung¹¹³. Somit entspricht dieses Liegenschaftskataster zwar nicht sprachlich, aber materiell-rechtlich dem deutschen Grundbuch und dem georgischen öffentlichen Register.

Es gilt das materielle und formelle Grundbuchrecht zu unterscheiden¹¹⁴. Das materielle Grundbuchrecht bestimmt die Voraussetzungen für die Entstehung, Veränderung, Übertragung und Löschung von Grundbuchrechten, während das formelle Grundbuchrecht verfahrensrechtliche Grundsätze der Grundbuchführung (insbesondere Einrichtung und den Aufbau der Grundbücher und Grundbuchämter, Eintragungsvoraussetzungen) regelt. Das formelle Grundbuchrecht hat zum Ziel, die richtige und zügige Eintragung ins Grundbuch zu gewährleisten. Es hat daher dem materiellen Grundbuchrecht gegenüber eine unterstützende Funktion zu erfüllen. Ihre beiderseitige Wechselwirkung und Überschneidung sollte allerdings ein kohärentes Grundbuchsystem bilden¹¹⁵.

Das Grundbuch hat darüber hinaus auch in Deutschland¹¹⁶ eine lange Tradition. Diese Unterscheidung wurde aber nicht nur als Bezeichnung

¹¹¹ Nach § 1 II 2 des Katastergesetzes Nr. 344/1992 Slg. (Zákon o katastru nemovitostí – katastrální zákon) ist das Liegenschaftskataster eine Summe der Angaben über die Immobilien in der Tschechischen Republik, die ihre Aufstellung und Beschreibung und ihre geometrische Bestimmung und Lagebestimmung umfasst. Der Bestandteil des Katasters bildet die Offenlegung der Eigentumsrechte und anderer dinglicher Rechte an Immobilien nach besonderer Regelung (Gesetz Nr. 265/1992 Slg. über die Eintragung der Eigentumsrechte und anderer dinglicher Rechte an den Liegenschaften – zákon č. 265/1992 Sb., o zápisech vlastnických a jiných věcných práv k nemovitostem) sowie die Offenlegung weiterer Immobilienrechte.

¹¹² Gesetz v. 31. 1. 1964, Nr. 22/1964 Slg., über die Evidenz der Liegenschaften (zákon ze dne 31. 1. 1964, č. 22/1964 Sb., o evidenci nemovitostí).

¹¹³ Zásada konstitutivní (intabulační) bestimmt § 2 II des Gesetzes Nr. 265/1992.

¹¹⁴ Baur/Stürner (2009), § 14 Rn. 7.

¹¹⁵ Vergleiche Böttcher, in: Meikel (2015), Einl A RandNr. 6 f.

¹¹⁶ J. Grimm/W. Grimm [(1935), 766] definieren das Grundbuch als ein von behördlichen Stellen (Amtsgerichten u. a.) geführtes öffentliches Buch, in dem alle Grundstücke sowie die an einem Grundstück bestehenden Rechte eingetragen werden; andererseits auch das für ein bestimmtes Grundstück angelegte Buch.

eines für eine bestimmte Grundstückseinheit geführten Blattes (Grundbuchblatt) verwendet, sondern auch im weiteren Sinne als eine für ein bestimmtes Landesgebiet errichtete Sammlung sämtlicher Grundbücher (Grundbuchsystem) verstanden. Die Doppelbedeutung des Grundbuchs war nicht nur in Polen, bereits im späten Mittelalter bekannt¹¹⁷. Die verschiedenen Betrachtungsweisen ermöglichen es, die Funktionen des Grundbuchs aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren.

Unabhängig von der nationalen Bezeichnung und im Unterschied zu anderen Arten der Immobilienregister versteht man in dieser Abhandlung das Grundbuch im materiell-rechtlichen Sinne als Register, indem Immobilienrechte mit sachenrechtlicher Wirkung eingetragen werden.

IV. Forschungsergebnisse

Register erweisen sich in unseren vielfältigen und komplexen Gesellschaftsverhältnissen des 21. Jahrhunderts als unentbehrliche Rechtsinstrumente, die viele wichtige Funktionen in Recht und Wirtschaft erfüllen. Die stetig steigende Registrierungstendenz betrifft alle Rechtsgebiete und ist weltweit verbreitet. In der Blütezeit der Registerentwicklung spiegelt sich die Bedeutung dieses interdisziplinären Rechtsgebiets trotzdem nicht in der Forschung wider, wo eine vertiefte Registeranalyse sowie grenzüberschreitende Rechtsvergleichung weiterhin vergeblich gesucht werden. Die durchgeführte Untersuchung bestätigt insbesondere das begriffliche Chaos und zweifelt die Richtigkeit der juristischen Begriffsklärung sowie der Registerkla-

ssifikation an, die bisher in Polen, Deutschland und Georgien vorgenommen wurden. Die rechtsvergleichende Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen, polnischen und georgischen Grundbuchs – hat insbesondere zu folgendem Ergebnis geführt: Beim Registerbegriff kommt es nicht auf die Bezeichnung, die Technik der Datensammlung oder die Art der Rechtsgüter an. Unter einem Register im rechtlichen Sinne ist indessen eine zur Erfüllung bestimmter rechtlich relevanter Zwecke errichtete und nach bestimmten Kriterien geführte Sammlung von Informationen zu verstehen, deren Führung normativ geregelt ist.

Die Register spielen in allen Rechtsordnungen eine sehr wichtige Rolle. Aber steigende Tendenz der Errichtung neuer Register macht dieses unerforschte Gebiet noch unklarer. Je mehr Register in verschiedenen Bereichen errichtet werden (was unvermeidbar ist), desto unsystematischer wird der Registerbegriff. Wenn die Register und der Registerbegriff nicht vertieft erforscht werden und bestimmte Kriterien nicht erarbeitet werden, besteht Gefahr, dass die Register ihre rechtliche Bedeutung verloren und nur als allgemeine und technische Begriffe für Bezeichnung einer Liste bleiben. In der Registerwelt spielt auch technologische Entwicklung eine große Rolle. In diesen Registerdschungel Legal Tech und Automatisierung des Rechtes einzuführen, könnte viele Register zusammenlegen. Auf diese Weise würde es eine virtuelle Datenbank geben, die nach dem Kontext die notwendige Information zur Verfügung stellen und den entsprechenden Auszug freigeben würde. Das würde Systematisierung der Register ermöglichen, wo das Grundbuch im Mittelpunkt bleiben würde.

¹¹⁷ J. Grimm/W. Grimm (1935), 766 f.